



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
GrpRechtLeg**

Sachbearbeiter:
Mag. Martin PLANKO
Tel: 21410
IFMIN: 181751

GZ S91018/1-GrpRechtLeg/2004

Österreich-Konvent;
Einbindung des Bundesministeriums für Landesverteidigung

An das
Präsidium des Österreich-Konvents

Parlament
A-1017 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

<p>HARTL Österreich-Konvent</p> <p>Eingel. 30. Juni 2004</p> <p>Zl. 99000.0113/53-KONVENT/2004</p> <p>Bl.</p>
--

Am 14. Juni 2004 hat die **Bundesheerreformkommission (BHRK)** ihren Endbericht an den Bundesminister für Landesverteidigung übergeben. Aus den darin enthaltenen **Empfehlungen** ergibt sich aus ho. Sicht folgender **verfassungsgesetzlicher Handlungsbedarf**:

1. **Anpassung des Art. 9a Abs. 1 und 2 B-VG** an die **Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin i. Z. m. den Empfehlungen der BHRK** hinsichtlich der Gestaltung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik; siehe dazu Ziffer 3.1.1. des Berichtes.
2. Verankerung der **solidarischen Teilnahme an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik** als neue Aufgabe des Bundesheeres in **Art. 79 B-VG**; siehe dazu Ziffer 3.1.1. des Berichtes.
3. **Beschleunigung der innerstaatlichen Verfahren** im Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) bei der **Entsendung von militärischen Kräften zu internationalen Friedensoperationen** (zB Termine und Fristen für die Vorlage des Übungs- und Ausbildungsplanes, Berichtspflichten); siehe dazu Ziffer 3.1.1. des Berichtes.

4. **Änderung des § 4 KSE-BVG**, damit künftig eintretende Berufssoldaten und Berufssoldatinnen zu **Auslandseinsätzen verpflichtet** werden können; siehe dazu Ziffer 3.2.2. des Berichtes.
5. Schaffung einer **verfassungsrechtlichen Grundlage für Ausgliederungen** im militärischen Bereich, insbesondere im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes („Militärwesen als Kernbereich der staatlichen Verwaltung“); siehe dazu Ziffer 3.2.1. des Berichtes.
6. Schaffung einer **Rechtsgrundlage für mehrjährige verbindliche Ausgabenpläne** (Abgehen vom Prinzip der Einjährigkeit des Budgets im Bereich der Landesverteidigung); siehe dazu Ziffer 3.2.6. des Berichtes.

Darüber hinaus strebt das ho. Ressort folgende **Verfassungsänderungen** an:

1. Entfall der Beschlussfassung über eine **Kriegserklärung** (Art. 38 B-VG).
2. Entfall der Heranziehbarkeit des Bundesheeres zu **Exekutionen des Verfassungsgerichtshofes** (Art. 46 Abs. 2 B-VG).
3. Entfall des **selbständigen Einschreitens des Bundesheeres** zu Assistenzzwecken bei tätlichen Angriffen oder gewalttätigem Widerstand gegen eine Abteilung des Bundesheeres (Art. 79 Abs. 5 B-VG zweiter Tatbestand).
4. Entfall des **Oberbefehles des Bundespräsidenten** (Art. 80 Abs. 1 B-VG).
5. Entfall der **Militärgerichtsbarkeit** (Art. 84 B-VG).
6. Entfall oder Modifizierung des „**Sonderverfügungsrechtes**“ des **Landeshaupmannes** betreffend den militärischen Zuständigkeitsbereich (Art. 102 Abs. 5 B-VG).
7. Einführung eines umfassenden „**Quellenschutzes**“ gegenüber der **Volksanwaltschaft** und dem **Rechnungshof** analog zu Art. 52a Abs. 2 zweiter Satz B-VG (Art. 121 ff und Art. 148a ff).
8. **Formalanpassung** des KSE-BVG an die Diktionen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
9. vollständige Aufhebung der Freiwilligkeitserfordernisse bei **Auslandsübungen** (§ 4 KSE-BVG).

10. **Weisungsfreistellung aller Rechtsschutzbeauftragten** im Militärbefugnisgesetz, Sicherheitspolizeigesetz und in der Strafprozeßordnung.
11. Umwandlung der **Bundesheer-Beschwerdekommision** in ein parlamentarisches Gremium (unter gleichzeitiger **Loslösung vom BMLV**; § 4 WG 2001).
12. **Einfachgesetzliche** Regelung des Ausschlusses von der Einberufung von Wehrpflichtigen, die mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben (Verfassungsbestimmung des § 25 Abs.2 WG 2001).

Am 18. Juni 2004 nahmen Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung an einer **Sitzung des Ausschusses 1 – Staatsziele und Staatsaufgaben** teil; dabei wurden ausschließlich die **Art. 9a und 79 B-VG** erörtert und die ho. diesbezüglich erstellten Textentwürfe übergeben (siehe die Beilagen). Für sämtliche übrigen zur Diskussion stehenden Verfassungsänderungen sah dieser Ausschuss für sich keine Zuständigkeit.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung ersucht daher das Präsidium, die übrigen oben genannten **verfassungsrechtlichen Änderungswünsche** den jeweils **zuständigen Ausschüssen** des Österreich-Konvents **zuzuweisen** und zu den diesbezüglichen Beratungen auch **Vertreter des ho. Ressorts beizuziehen**.

Die diesbezüglich zuständige Dienststelle im Bundesministerium für Landesverteidigung ist wie folgt erreichbar:

Gruppe Rechtswesen und Legislativer Dienst

Roßauer Lände 1
1090 Wien

Tel.: 5200/21040
Fax: 5200/17060
e-mail: eleg@bmlv.gv.at

28.06.2004
Für den Bundesminister:
SATZINGER

2 Beilagen
Art. 9a B-VG (Entwurf)
Art. 79 B-VG (Entwurf)



ARBEITSPAPIER

Mögliche Neufassung des Art. 9a B-VG

„(1) Österreich bekennt sich zu einer umfassenden Sicherheitsvorsorge. Diese wird durch eine umfassende Sicherheitspolitik verwirklicht. Sie hat die Aufgabe, im Einklang mit (alternativ „unter Bedachtnahme auf“) den Aufgaben und Zielen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Unabhängigkeit Österreichs nach außen sowie seine staatliche Souveränität zu bewahren. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen.

(2) Zur umfassenden Sicherheitspolitik gehört die Außenpolitik, die Verteidigungspolitik sowie die Politik der inneren Sicherheit. Sie wird unterstützt durch die Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Verkehrs-, Infrastruktur- und Finanzpolitik sowie die Bildungs- und Informationspolitik.

(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Das Recht zur Ablehnung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen bleibt unberührt. Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Wehrdienst im Bundesheer leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“



ARBEITSPAPIER

Mögliche Neufassung des Art. 79 B-VG

„(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus
 - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhauptund
2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

(3) Das Bundesheer ist bestimmt zur solidarischen Teilnahme

1. an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und
2. an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.

(4) Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind durch Bundesverfassungsgesetz festzulegen.

(5) Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den Zwecken nach Abs. 2 unmittelbar in Anspruch nehmen dürfen. Selbständiges militärisches Einschreiten zu diesen Zwecken ist nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden und Organe durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch zu nehmen und bei weiterem

Zuwaiten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde.“